

Merkblatt gebrannte Wasser / Alcopops

Gemäss dem Gastgewerbegesetz vom 1.12.1996 muss für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichtet werden. Diese beträgt:

jährlich 1 bis 500 Liter	Fr. 200.-- für vier Jahre
jährlich 501 bis 1000 Liter	Fr. 400.-- für vier Jahre
jährlich 1001 bis 1500 Liter	Fr. 600.-- für vier Jahre
jährlich 1501 bis 2000 Liter	Fr. 800.-- für vier Jahre
usw.	

Diese Abgabe wird alle vier Jahre in Rechnung gestellt. Zur Zeit gilt die Periode 2010 - 2013. Während dieser Zeit wird die Abgabe anteilmässig berechnet.

Hinweis:

Laut dem Erlass der Eidgenössischen Alkoholverwaltung vom 1. Dezember 1997 sind die nachfolgend aufgeführten Getränke (**Alcopops**) gleich zu behandeln wie Spirituosen und dürfen demnach **nicht an Jugendliche unter 18 Jahren** abgegeben werden:

- Premix-Getränke** Produkte, die gebrannte Wasser (Spirituosen) enthalten (z.B. Wodka Feige, Smirnoff Ice, Wodka Lemon, Sierra Tequila etc.)
- Designer-Drinks** Gemisch eines in der Regel gezuckerten Getränks und Ethylalkohol, ungeachtet der Herstellungsart (z.B. Hooper's Hooch, Abricool, Swoop, Spirit of Wine etc.)

Jede Patentbewerberin und jeder Patentbewerber ist verpflichtet die Menge an jährlich umgesetzten gebrannten Wassern (inklusive Premix-Getränke und Designer-Drinks) auf dem Patentgesuchsformular selbst zu deklarieren.

Kommissariat Polizeibewilligungen
Kanzlei Wirtschaft